

**Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge nach § 47 Abs. 1 BRAO bei
Anhörern im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF):**

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung vom 7. September 2016 beschlossen, dass bei Anhörern im BAMF, die zeitlich befristet tätig sind, der Präsident über Anträge nach § 47 Abs. 1 BRAO entscheiden darf.

Diese Regelung gilt nur für solche Kolleginnen und Kollegen, die als Anhörer (und nicht als Entscheider) im BAMF zeitlich befristet beschäftigt sind.